

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Abschaffung von Industrierabatten bei der EEG-Umlage**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I. zu berichten,

1. wie viele und welche Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), deren Sitz sich auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen befindet, welcher Branche nach Anlage 4 (zu den §§ 64, 103 EEG) einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach § 63 EEG (sog. „besondere Ausgleichsregelung“) seit dem 1. Januar 2017 gestellt haben;
2. wie viele der unter Ziff. 1 genannten Anträge wurden aus welchen wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen
 - a) in welcher Höhe zugunsten welcher Antragsteller entschieden,
 - b) mit Nebenbestimmungen, Auflagen o.ä. versehen,
 - c) zurückgezogen,
 - d) abgelehnt oder verworfen;
3. gegen wie viele der unter Ziff. 2 d) genannten Bescheide sind vor welchen Gerichten im Freistaat Sachsen welche Verfahren anhängig;
4. wie viele der unter Ziff. 3 genannten Verfahren wurden mit welchem Ergebnis abgeschlossen und gegen wie viele Verfahren wurden Rechtsmittel eingelegt;

Dresden, 22.01.2019

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

5. welche wesentlichen Umgehungs- und/oder Optimierungsmodelle, die auf einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten schließen lassen, sich in der Praxis herausgebildet haben;
6. in welchen Fällen die internationale Wettbewerbssituation und die Abwanderung in das Ausland der Antragsteller eine konkrete Rolle bei der Bewilligung der „Besonderen Ausgleichsregelung“ spielten.

II.

durch geeignete Initiativen auf Bundesebene darauf hinzuwirken, ökonomisch unberechtigte Industrierabatte abzuschaffen, indem insbesondere § 64 EEG dahingehend geändert wird, dass für die Gewährung besonderer Ausgleichsregelungen nicht mehr die Höhe des absoluten Stromverbrauchs – und somit indirekt die Größe des Unternehmens – sondern ausschließlich ein nachweislich bestehender internationaler Wettbewerbsnachteil relevant ist.

Begründung:

Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss einer besonderen Ausgleichsregelung in Form einer Begrenzung der EEG-Umlage kommen. Das Kriterium ist dabei nach derzeitiger Regelung jedoch weder die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber internationalen Wettbewerbern noch ein technologiebedingter energieintensiver Produktionsprozess. Belohnt wird vielmehr einfach die Tatsache eines hohen Energieverbrauchs, entlastet wird pauschal ab einem Schwellenwert von einer Gigawattstunde.

In der Konsequenz führt das zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), die ihren Grund lediglich in der gesetzlichen Schlechterbehandlung geringerer Produktionsmengen haben. Aktuell zahlen Handwerksbetriebe und KMU die Kosten der Energiewende für die Großindustrie mit. Auch Unternehmen, die durch Trickserien plötzlich als „Eigenverbraucher“ gelten, sind von den Kosten weitgehend befreit. Die Industrie-Rabatte sind ein verdecktes Mittel der Förderung der Großindustrie und sind auf dieser Grundlage ökonomisch nicht gerechtfertigt.